



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Markus Krüger

Datum 2. September 2016

Name

Durchwahl

Aktenzeichen: D 9400/10

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheitsersuchen

Ihre Mail vom 9. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Krüger,

Sie hatten uns mitgeteilt, dass die Gemeinde Karlsbad auf Ihr Informationsfreiheitsersuchen vom 29. Januar 2016 nicht geantwortet habe. Wir hatten die Gemeinde Karlsbad hierzu um eine Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gebeten.

Die Gemeinde Karlsbad teilte uns mit, dass Sie das Ersuchen nicht beantwortet habe, weil keine postalische Anschrift bzw. zustellfähige Adresse mitgeteilt wurde. Von Gesetzes wegen sind anonyme oder pseudonyme Anträge grundsätzlich zulässig und öffentliche Stellen sind verpflichtet, diese Anträge zu beantworten. Das LIFG BW sieht keine gesetzliche Pflicht zur Identifizierung vor. Liegt kein Ablehnungsgrund vor und sind keine personenbezogenen Daten in den begehrten Informationen enthalten, ist die informationspflichtige Stelle zur Gewährung des Informationszugangs verpflichtet.

Eine Pflicht zur Identifizierung kann jedoch erwachsen, falls eine Abwägung hinsichtlich personenbezogener Daten vorgenommen werden muss oder der Informationszugang einen Gebührentatbestand auslöst. Sollte dies der Fall sein, hat die Gemeinde Karlsbad das Recht, Ihren Namen und Ihre Anschrift anzufordern.

§ 4 LIFG enthält Tatbestände zum Ausschluss des Informationszugangsanspruchs zum Schutz besonderer öffentlicher Interessen und die §§ 5 und 6 LIFG enthalten Ausnahmetatbestände zum Schutz privater Interessen. Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. § 5 LIFG dient dem Schutz personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG und den im konkreten Fall in die Abwägung einzustellenden privaten oder öffentlichen Interessen. Deshalb setzt der Zugang zu personenbezogenen Daten nach § 5 Absatz 1 LIFG die Einwilligung der oder des Betroffenen im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG oder ein den Schutz personenbezogener Daten überwiegendes öffentliches Informationsinteresse voraus.

Nicht geschützt sind in der Regel Ergebnisse von Beweisaufnahmen, Gutachten und Stellungnahmen von nicht an dem Verfahren Beteiligten. Es handelt sich dabei um abgrenzbare Erkenntnisse, welche die Verfahrensherrschaft der informationspflichtigen Stelle typischerweise nicht beeinträchtigen (§ 4 Absatz 1 Nr. 6 LIFG).

Für die Zurverfügungstellung der Informationen kann die informationspflichtige Stelle Gebühren erheben (§ 10 LIFG). Dafür ist ein Kostenvoranschlag mit Erläuterungen zu erstellen und der antragstellenden Person zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags zu übersenden. Informationspflichtige Stellen des Landes haben die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Sie dürfen für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben (§ 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG).

Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Die jeweiligen Festlegungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze haben auch Höchstsätze zu enthalten.

Sollte dies der Fall sein, hat die Gemeinde Karlsbad das Recht, Ihren Namen und Ihre Anschrift anzufordern.

Unterlagen sollten, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, direkt an den Antragsteller gesandt werden. Hierzu genügt die Bitte um Angabe einer alternativen Mail-Adresse, der Sie dann nachkommen müssten.

Wir haben die Gemeinde Karlsbad darum gebeten, Ihr Ersuchen nun schnellstmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

